

Verordnung über das Halten von Hunden

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) erlässt die Gemeinde Köditz folgende

Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu ihnen gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Bernhardiner und Deutsche Dogge.
- 2) Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Der Begriff „Kampfhund“ wird in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) näher bestimmt.

§ 2

Leinenpflicht

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind große Hunde und Kampfhunde in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straße und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile anzuleinen.
- 2) Die Leine muss aus reißfestem Material sein und darf nicht länger als 4 m sein.

§ 3

Mitführverbot

Das Mitführen großer Hunde und Kampfhunde ist auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen und im Friedhof der Gemeinde Köditz verboten.

§ 4 Ausnahmen

Die §§ 2 und 3 gelten nicht für

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.


§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung verstößt, kann gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1000 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Köditz, den 16.02.2017


Matthias Beyer
1. Bürgermeister



Die Verordnung wurde durch Niederlegung im Rathaus Köditz amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung erfolgte am 16.02.2017. Hierauf wurde durch Anschläge in allen Amtskästen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.02.2017 angeheftet und am 09.03.2017 wieder entfernt.

Köditz, 09.03.2017
Gemeinde Köditz
I.A.

Feiler

